



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2015

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2013

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2013

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung

- **keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2013 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,**
- **keine Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.**

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung¹ wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

1 Rest-Kreditermächtigungen

1.1 Kernhaushalt

Der Bestand der Rest-Kreditermächtigung für den Kernhaushalt belief sich Ende 2013 auf fast 2.283 Mio. €. Der Rechnungshof geht davon aus, dass bei der Erstellung der Haushaltsrechnung 2014 ein Abzug in Höhe der 2013 nicht in Anspruch genommenen Tilgungsansätze von fast 344 Mio. € (ohne Umschuldungen) erfolgt.

1.2 Landesbetriebe

Auf Anregung des Rechnungshofs hat das Ministerium der Finanzen die Rest-Kreditermächtigungen der Landesbetriebe Liegenschafts- und Baubetreuung sowie Mobilität um jeweils 60 Mio. € auf 61 Mio. € und auf weniger als 74,3 Mio. € verringert.

2 Ausgabereste

2.1 Volumen

Die Ausgabereste (brutto) stiegen 2013 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 221 Mio. € auf über 1.033 Mio. €.

Durch eine stärkere Berücksichtigung vorhandener Reste bei der Kalkulation der Ausgabenansätze im nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren sollte - soweit nicht bereits vorgesehen - einem weiteren Resteanstieg vorgebeugt werden. Hierzu können auch die aufgrund der Empfehlung des Rechnungshofs vorgenommenen Anpassungen des Bonus-Malus-Systems beitragen. Sie sehen ab dem Haushaltsjahr 2016 u. a. eine Erhöhung der Bonusdividende bei Ausgaberesten in den budgetierten Bereichen von 25 Prozentpunkten auf 35 Prozentpunkte sowie die Aufteilung steuerbarer und nicht-steuerbarer Personalausgaben in zwei Deckungskreise vor².

2.2 Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs

Die auf Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs entfallenden Ausgabereste sind den Rechnungsunterlagen nicht unmittelbar zu entnehmen, weil aus einigen Haushaltsstellen auch andere Mittel, wie z. B. Regionalisierungsmittel, ausgezahlt werden.

¹ Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1.

² Vorlage 16/4604.

Das Ministerium hat erklärt, die Bewirtschaftung von Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs solle künftig durch Nutzung von Objektkonten separiert werden, um damit eine Eingrenzung der entsprechenden Ausgabereste zu ermöglichen. Die Frage, inwiefern diese in der Haushaltsrechnung, der Nachweisung über die Ausgabereste oder nachrichtlich an anderer Stelle dargestellt werden könnten, werde noch geprüft.

2.3 Bildung und Übertragung von Ausgaberesten

Einige Restebildungen und -übertragungen waren problematisch:

- Bei mehreren Titeln der Ausgabengruppe 981 (Verrechnungen zwischen Kapiteln) wurde die Bildung von Ausgaberesten von mehr als 1,0 Mio. € zugelassen. Da sich haushaltstechnische Verrechnungen in Einnahme und Ausgabe grundsätzlich ausgleichen sollten, könnten Ausgabereste beispielsweise durch Ausbringung eines geeigneten Kopplungsvermerks vermieden werden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, beim nächsten Haushaltsaufstellungsverfahren würden Überlegungen für eine modifizierte Etatisierung angestellt.

- Von der Haushaltsstelle mit der Zweckbestimmung "Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen" wurden klassische Ausgabereste von 3,0 Mio. € auf eine Haushaltsstelle mit der Zweckbestimmung "Zuschuss zur Beschaffung von Großgeräten an die Universitätsmedizin in Mainz" übertragen.

Das Ministerium hat erklärt, einerseits sei der investive Charakter erhalten und andererseits die Ausweitung der Ausgabeermächtigungen vermieden worden. Die Übertragung sei erfolgt, um damit einen Landeszuschuss an die Universitätsmedizin und eine geringere Kreditaufnahme derselben für die Beschaffung von Großgeräten zu ermöglichen.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass der Resteübertragung der Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung³ entgegensteht.

- Die Berechnung eines Rests von fast 50.000 € bei einem sächlichen Ausgabebetitel erschloss sich aus dem ausgebrachten Kopplungs- und dem Zweckbindungsvermerk nicht. Haushaltsvermerke nach der haushaltstechnischen Richtlinie sind für die Mittelbewirtschaftung klar zu formulieren.

3 Leertitel und 100 €-Merkbeträge

Die Titelübersicht 2013 enthält mehr als 550 Leertitel, bei denen kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen wurden. Davon entfielen über 30 Positionen auf Beträge zwischen 0,5 Mio. € und 1 Mio. € sowie fast 40 Positionen auf Beträge von mehr als 1 Mio. €.

Außerdem schlossen Haushaltsstellen, bei denen jeweils ein Ansatz von nur 100 € ausgebracht war, mit wesentlich höheren Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben - teilweise bis zu 250.000 € - ab.

Das Ministerium hat in seinem Rundschreiben vom 12. Dezember 2014 zur Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2016 darauf hingewiesen, dass Leertitel nur ausnahmsweise veranschlagt werden dürften. Leertitel mit regelmäßigen Ist-Ergebnissen im laufenden Haushaltsvollzug seien auf ihre Notwendigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Haushaltswahrheit, Vollständigkeit und dem Fälligkeits-/Kassenwirksamkeitsprinzip zu überprüfen. Alle Ausgabenansätze von 1.000 € und weniger seien ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen sowie an den bisherigen Ist-Ergebnissen der Vorjahre zu orientieren. Eine Veranschlagung von reinen "Merkansätzen" sei unzulässig.

³ § 45 Abs. 2 LHO.

4 Verwahrungen und Vorschüsse

Grundsätzlich sind alle Zahlungen nach der Unterteilung des Landeshaushalts zu buchen (haushaltswirksame Zahlungen). Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Ausgaben (Vorschüsse) geleistet und Einzahlungen (Verwahrungen) angenommen werden, die im Landeshaushalt nicht sofort gebucht werden können oder nicht gebucht werden müssen (z. B. bestimmte durchlaufende Gelder)⁴. Hierzu wurde u. a. Folgendes festgestellt:

- Mittel von mehr als 30,3 Mio. € aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wurden auf ein Verwahrkonto gebucht, obwohl sie im Landeshaushalt nachzuweisen gewesen wären. Die Mittel flossen erst 2014 dem Landeshaushalt zu.
- Ein Teil der auf dem Verwahrkonto "DEULUX" gebuchten Mittel von über 96.000 € (Erstattungen durch die Bescheinigungsbehörde im Rahmen der Technischen Hilfe von INTERREG) hätte 2013 als Einnahme oder Ausgabeabsetzung im Landeshaushalt erfasst werden müssen.
- Beträge von fast 1,3 Mio. € und mehr als 1,6 Mio. € wurden unter den Bezeichnungen "Sportanlagenförderung" und "LSJV" in Verwahrung genommen. Den Rechnungsunterlagen war nicht entnehmbar, ob hierfür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorlagen.
- Die Aufstellung über die Verwahrungen und Vorschüsse (Anlage zur Abschlussnachweisung für Monat Dezember 2013) war - wie das Ministerium auch bestätigt hat - wenig transparent. Dies war darauf zurückzuführen, dass verschiedene Verwahrungsvorgänge - insbesondere bei Gemeinschaftssteuern - über getrennte Verwahrkonten für Einnahmen und Ausgaben abgewickelt wurden. Außerdem führte ein Programmierfehler innerhalb der Kassensoftware EKV-RLP dazu, dass negative Werte von Verwahrungen ("Minusbuchungen") nicht ausgewiesen wurden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, der Programmierfehler sei zwischenzeitlich behoben. Im Übrigen geht der Rechnungshof davon aus, dass die Bestände auf den Verwahr- und Vorschussskonten künftig vor Abschluss der Bücher geprüft und haushaltswirksame Zahlungen in den Landeshaushalt umgebucht werden.

5 Liquiditätspool

Der Haushalts- und Finanzausschuss beschloss am 18. April 2013, die "derzeitige Inanspruchnahme von Mitteln des Liquiditätspools durch die Business & Innovation Center Kaiserslautern (BICKL) von 1,25 Mio. €" und "durch die TIME GmbH von 530 T €" jeweils bis zum 30. Juni 2013 zu verlängern⁵. Per 12. April 2013 waren dem Liquiditätspool allerdings Mittel von 1,4 Mio. € zugunsten der BICKL und von 0,6 Mio. € zugunsten der TIME GmbH entnommen worden⁶.

Das Ministerium hat mitgeteilt, versehentlich sei im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses eine Anpassung der Beträge an die erhöhten Inanspruchnahmen unterblieben⁷.

⁴ §§ 60, 71 und 72 LHO.

⁵ Vorlage 16/2088 vom 9. Januar 2013.

⁶ Vorlage 16/2450.

⁷ Zu den grundsätzlichen Bedenken des Rechnungshofs gegen die Ausgestaltung des Liquiditätspools - vgl. u. a. Jahresbericht 2014, Nr. 1, Teilziffer 1.10 (Drucksache 16/3250).

6 Geldforderungen aus der Hingabe von Darlehen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 waren Titel mit der Zweckbestimmung "Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der FFHG, insbesondere durch die Gewährung von Gesellschafterdarlehen" und "Überführung von Liquiditätspoolkonten in den Landeshaushalt" aufgenommen worden. Die bei diesen Positionen ausgewiesenen Ausgaben von 21,6 Mio. € und mehr als 48,6 Mio. € waren in dem Entwurf der Übersicht über die Geldforderungen des Landes nicht als Forderungszugang ausgewiesen.

Aufgrund einer Nachfrage des Rechnungshofs hat das Ministerium in der endgültigen Haushaltsrechnung 2013 den Forderungsbestand des Landes um die vorgenannten Beträge erhöht.

7 Selbstbewirtschaftungsmittel

Nach dem Bericht der Landesregierung über die Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel⁸ hat sich der Bestand der Fachhochschule Bingen um über 96.000 € erhöht. In der Titelübersicht war dagegen per Saldo eine Zuführung von mehr als 99.000 € ausgewiesen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Abweichung resultiere aus einer "Rotabsetzung", die erst nach Berichterstellung bekannt geworden sei.

8 Nachweisung nicht abgerechneter Abschlagszahlungen

Den Nachweisen der Landesjustizkasse Mainz zufolge waren viele Beträge, die 2012 und früher als Abschlagszahlungen gebucht worden waren, Ende 2013 noch nicht abgewickelt.

Das Ministerium hat erklärt, ab 2010 habe die Landesjustizkasse auf die Führung händischer Listen über Abschlags- und Schlusszahlungen im Aufgabengebiet Buchführung und damit auf deren Überwachung verzichtet. Sie sei aufgrund der Forderung nach elektronischer Übermittlung der Kassenanordnungen irrtümlich davon ausgegangen, dass alle Auszahlungsanordnungen in Rechtssachen ausnahmslos nicht mehr in Papierform erstellt würden. Folge sei gewesen, dass etwaige Abschläge oder Schlusszahlungen nicht mehr erfasst worden seien. Ende 2013 seien insgesamt 474 Abschlagszahlungen nicht abgewickelt gewesen, davon 375 Vorgänge aus den Jahren 2004 bis 2009. Bei den Haushaltstiteln im Mittelbewirtschaftungsprogramm IRM@ sei programmseitig umgesetzt, dass Kassenanordnungen als Abschlags- oder Schlusszahlung auch bestimmungsgemäß erstellt und somit elektronisch ausgewertet werden könnten. Die noch offenen Altfälle würden aufgearbeitet. Die Liste "Nachweis der nicht abgerechneten Abschlagszahlungen" werde entsprechend aktualisiert. Eine künftige Registrierung von Abschlags- und Schlusszahlungen in Rechtssachen durch Erweiterung der Erfassungsmöglichkeiten der Fachanwendung Win-KASH-E werde geprüft.

⁸ Drucksache 16/3489.